Vereinbarung zur Erziehungsbeauftragung nach dem Jugendschutzgesetz

Die / der Erziehungsberechtigte/r (Vater, Mutter,...)

Name		Vorname	
Straße		PLZ, Wohnort	

überträgt gem. §1, Abs.1, Nr. 4 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personenaufsicht für seinen **minderjährigen Sohn bzw. seine minderjährige Tochter**:

Name		Vorname	
Straße		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum		Geburtsort	

für die Dauer des Aufenthaltes auf nachstehende, volljährige Person **(Aufsichtspflichtige(r))**:

Name		Vorname	
Straße		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum		Mobilnummer	

Diese Vereinbarung gilt für das „**BLASIUS-Festival**“

- ☐ **komplettes Wochenende, Donnerstag 21.07. bis Sonntag, 24.07.2022**
- ☐ **Freitag, 22. Juli 2022**
- ☐ **Samstag, 23. Juli 2022**

Als Erziehungsberechtigte Person erkläre ich hiermit, dass die o. g. Person beauftragt ist, für den Besuch der o. g. Veranstaltung die Aufsichtspflicht für mein/unser o. g. Kind zu übernehmen. Von den umseitigen Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

_____, _____

Ort, Datum

_____

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Als erziehungsbeauftragte Person (Aufsichtspflichtiger) übernehme ich die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für das o. g. Kind für den Besuch der o. g. Veranstaltung. Von den Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

_____, _____

Ort, Datum

_____

Unterschrift Aufsichtspflichtige(r)

Für die Gültigkeit dieser Bescheinigung muss der Ausweis des Jugendlichen sowie des Aufsichtspflichtigen vorgelegt werden.
Bitte zweimal ausfüllen, einmal für den Veranstalter und einmal zum Mitführen für den / die Minderjährige(n).

Eine Fälschung der Unterschrift stellt nach §267 StGB eine Straftat dar. Bereits der Versuch ist strafbar

Hinweise zur Übertragung der Aufsichtspflicht nach dem Jugendschutzgesetz

Alle Felder des Formulars müssen leserlich und richtig ausgefüllt sein!!!
Für die Gültigkeit dieser Bescheinigung muss der Ausweis des Jugendlichen sowie des Aufsichtspflichtigen vorgelegt werden.
Bitte zweimal ausfüllen, einmal für den Veranstalter und einmal zum Mitführen für den / die Minderjährige(n).

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person" (Aufsichtspflichtiger) übertragen. Dies sollte schriftlich erfolgen. Folgende Hinweise müssen bei der Übertragung der Aufsichtspflicht unbedingt berücksichtigt werden:

- Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung bei der Auswahl der Aufsichtsperson. Die Übertragung kann nur auf volljährige Personen erfolgen, die geeignet und in der Lage sind Erziehungsaufgaben wahrzunehmen (Autoritätsverhältnis).
  Der volljährige Freund / die volljährige Freundin des Jugendlichen können entsprechend den Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz nicht als erziehungsbeauftragte Personen eingesetzt werden, da in Beziehungen kein Autoritätsverhältnis sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben.
  Die Tante, der Onkel oder die Großeltern, auch die bereits volljährigen Geschwister können dagegen diese Aufgabe wahrnehmen. Die erziehungsbeauftragte Person muss den Erziehungsberechtigten bekannt sein.
- Die erziehungsbeauftragte Person sowie der / die Jugendliche muss sich ausweisen können.
- Die erziehungsbeauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die Jugendschutz-bestimmungen bezüglich eines Alkohol- und/oder Rauchverbots beachtet werden (§ 9 und § 10 Jugendschutzgesetz)
- Die erziehungsbeauftragte Person muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend sein.
- Die erziehungsbeauftragte Person darf während der Begleitung nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.
- Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholgenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
- Die Übertragung auf den Gastwirt / Veranstalter ist nicht zulässig

Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.

Fragen zum Thema Jugendschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gelten auf dem gesamten BLASIUS-Gelände mit allen dazugehörigen Nebenflächen.

Gibt es eine Altersuntergrenze für BLASIUS-Besucher?
NEIN – jedoch haben Kinder zwischen 0 und 15 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten (in der Regel die Eltern) Zutritt zum Festival. Eine schriftliche Übertragung der Aufsichtspflicht genügt für diese Altersgruppe nicht.

Ich bin bereits 16 – Wird ein „Aufsichtszettel" akzeptiert?
Jugendliche mit 16 bzw. 17 Jahren haben ohne Erziehungsberechtigten keinen Zutritt zum Festival. Dies gilt nicht, wenn sie entweder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten (in der Regel die Eltern) sind oder in Begleitung einer volljährigen Begleitperson, auf die von den Eltern die Erziehungsberechtigung für die Dauer der Veranstaltung übertragen wurde.
Ein entsprechendes Formular gibt es auf www.blasius.online zum Download (bitte zweimal ausfüllen; einmal für den Veranstalter & einmal für euch). Wer also 16 bzw. 17 Jahre alt ist und das ganze Wochenende auf unserem Festival verbringen will, benötigt einen „Aufsichtszettel" (sofern er / sie nicht in Begleitung der Eltern unterwegs ist)

Gibt es für Kinder und Jugendliche freien Eintritt?
Kinder von 0 bis einschließlich 12 Jahren haben freien Eintritt, ab 13 Jahren muss der reguläre Preis bezahlt werden.

Ab welchem Alter darf ich alkoholische Getränke trinken?
Auch hierfür gelten selbstverständlich die gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes. Für unser Getränkeangebot bedeutet dies, dass ab einem Alter von 18 Jahren der Verzehr von Spirituosen gestattet ist. Ab einem Alter von 16 Jahren dürfen andere alkoholische Getränke (z. B. Bier, Hefeweizen, Radler, Wein) verzehrt werden. Um die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen, werden die Besucher den unterschiedlichen Altersgruppen entsprechend gekennzeichnet. Wir appellieren an alle Besucher unseres Festivals einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol an den Tag zu legen.